

# Amtsblatt

für die Stadt **Fürstenberg** (Havel)

Fürstenberg (Havel), 2. September 2016

26. Jahrgang | Nummer 9 | Woche 35



– Amtliche Bekanntmachungen –

**Inhaltsverzeichnis**

- Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der Staustufe Steinhavel, OHW-km 64,300 .....Seite 2
- Sprachstandsfeststellung.....Seite 3

**Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der Staustufe Steinhavel, OHW-km 64,300  
Bekanntmachung über die Auslegung des Planes für das obengenannte Vorhaben**

**I.**

Die Bundesrepublik Deutschland – Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes – , vertreten durch das Wasserstraßen-Neubauamt Berlin, Mehringdamm 129, 10965 Berlin (Träger des Vorhabens), beabsichtigt die Durchführung des o.g. Vorhabens und hat dafür am 27.06.2016 den Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) – Standort Magdeburg, Gerhart-Hauptmann-Str. 16, 39108 Magdeburg beantragt.

Im Wesentlichen besteht das Vorhaben aus:

- dem Rückbau der vorhandenen Schleuse,
- dem Ersatzneubau der Schleuse in Lage der vorhandenen Schleuse,
- dem Neubau einer Wartestelle für Sportboote am oberen Vorhafen am Südufer,
- dem Ersatzneubau der Wartestelle für Sportboote am unteren Vorhafen am Nordufer,
- dem Neubau einer Wartestelle für die Berufsschifffahrt aus Dalben in Hauptnähe (Ober- und Unterhaupt),
- dem Rückbau vorhandener Wehre (Mühlen- und Freiarchenwehr),
- dem Ersatzneubau eines zweifeldrigen Klappenwehres in Lage des vorhandenen Mühlenwehres,
- der Automatisierung von Anlagen (Wehr und Schleuse),
- dem Neubau einer nördlichen Zuwegung mit Anschluss an das öffentliche Straßennetz zur Realisierung der Baumaßnahme und der zukünftigen Unterhaltung der Anlage,
- dem Neubau eines Durchlassbauwerkes über den Mühlengraben zum Zwecke der Zuwegung zur Schleuseninsel,
- dem Rückbau vorhandener Betriebseinrichtungen (z.B. vorhandenes Schleusenbetriebsgebäude),
- dem Ersatzneubau eines Betriebsgebäudes auf der Schleuseninsel nördlich der Schleuse und von Betriebsflächen und -einrichtungen einschließlich Kranstandsflächen,
- dem Neubau einer Fischaufstiegsanlage zwischen Wehr und Schleuse,
- dem Ersatzneubau einer Bootsschleppe im Bereich des gegenwärtig vorhandenen Freiarchenwehres und der Freiarche,
- der Herstellung von Baustelleneinrichtungsflächen nördlich der vorhandenen Schleuse im Bereich des bauzeitlich verfüllten Mühlengrabens und im Bereich der Zuwegung östlich des Mühlengeländes,
- der Beseitigung von Bäumen im Zuge des Neubaus der nördlichen Zuwegung,
- der Verwertung und Entsorgung ausgebauter Materialien,
- Maßnahmen nach dem landschaftspflegerischen Begleitplan, insbesondere Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen oder Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wie zum Beispiel der Kompensation von bau- und anlagebedingten Waldverlusten oder der Kompensation für Verluste und Beeinträchtigungen von Böden,

- der Inanspruchnahme von Grundstücken in den Gemarkungen Steinförde (Flure 3 und 7) und Fürstenberg (Flur 21).

Das Vorhaben ist Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die dafür zusammengestellten Informationen sind Bestandteil der ausliegenden Planunterlagen.

**II.**

Für das Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 14 ff. des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt.

**III.**

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

**vom 26.09.2016 bis 27.10.2016  
(jeweils einschließlich)**

während der Dienststunden zur Einsicht aus in der

**Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel im Flurbereich des 1. Obergeschosses:**

Montag, Dienstag und Mittwoch	09.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr

Diese Auslegung wird/wurde im „Amtsblatt für die Stadt Fürstenberg/Havel“ bekannt gemacht. Die der GDWS – Standort Magdeburg bekannten Betroffenen sowie Behörden und Verbände werden gesondert informiert und ihnen die Möglichkeit zur Abgabe von Einwendungen und/oder Stellungnahmen eingeräumt.

Der Bekanntmachungstext und die Planunterlagen sind ab dem 26.09.2016 auch im Internet unter der Adresse <http://www.ast-ost.gdws.wsv.de/> in der Rubrik „Aktuelles“ unter „Planfeststellungsverfahren“ einsehbar.

**IV.**

1. Einwendungen gegen das Vorhaben gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 sowie Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne von § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, bis spätestens **10.11.2016** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung bzw. der Stellungnahme, nicht das Datum des Poststempels) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Standort Magdeburg, Gerhart-Hauptmann-Str. 16, 39108 Magdeburg oder bei der o.g. Stelle,

## – Amtliche Bekanntmachungen –

- bei der die Planunterlagen ausliegen, zu erheben. Die Einwendungen müssen Namen und Anschrift des Einwenders enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücksnummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.
2. Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Stellungnahmen von Vereinigungen und Einwendungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist noch gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5 VwVfG geltend gemacht werden. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
  3. Sofern erforderlich, wird über die erhobenen Einwendungen ein Erörterungstermin stattfinden, der dann noch gesondert bekannt gemacht wird. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.
  4. Personen, die Einwendungen erhoben haben und Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt und die Zustellung der Entscheidungen über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen

oder Zustellungen vorzunehmen sind.

5. Insbesondere wenn gegenläufige Interessen im Verfahren ausbleiben oder diese durch Einigung mit dem Träger des Vorhabens bereinigt werden können, wird die Anhörungsbehörde gem. § 14a Nr. 1 Satz 1 WaStrG auf einen Erörterungstermin verzichten, um das Anhörungsverfahren zu beschleunigen.
6. Von Beginn der Auslegung der Planunterlagen an (ab 26.09.2016) tritt für die von der Planung betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 15 WaStrG ein. Das bedeutet, dass bis zur Inanspruchnahme der Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentliche wertsteigernde oder das geplante Bauvorhaben erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 VwVfG, § 14b Nr. 1 WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

Magdeburg, den 17.08.2016

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt  
Standort Magdeburg  
Im Auftrag  
Döhl

## Sprachstandsfeststellung

Auf der Grundlage der Verordnung zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung vom 03. August 2009 sind Kinder, die für das folgende Schuljahr in der Schule anzumelden sind und deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort sich bis 31. Oktober im Jahr vor der Einschulung im Land Brandenburg befindet, verpflichtet, an dem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung teilzunehmen.

Die Sprachstandsfeststellung findet für Kinder, die im Schuljahr 2017/2018 eingeschult werden und die ihre Wohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort bis 31.10.2016 in Fürstenberg/Havel oder deren Ortsteilen haben und nicht bereits an einem Sprachfeststellungsverfahren in einer Kindertagesstätte teilnehmen

**am** 04.10.2016 **von 08.00 Uhr bis 11.00 Uhr**  
**und am** 05.10.2016 **von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

**in der Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ Ringstasse 2 a in 16798 Fürstenberg/Havel** statt.

Kinder, die in einer Kindertagesstätte betreut werden, nehmen automatisch an einer Sprachstandsfeststellung teil und müssen sich daher nicht an o.g. Sprachstandsfeststellungsverfahren beteiligen.

Bei festgestelltem Sprachförderbedarf besteht die Pflicht, an einem Sprachförderkurs in einer Kindertagesstätte teilzunehmen.

Fürstenberg/Havel, den 16.08.2016

Philipp  
Bürgermeister